



Dr. Eric Heinke

WER ZAHLT (DRAUF)?

Rechnungen sollte man pünktlich zahlen, denn sonst kann es teuer werden: Mit der EU-Zahlungsverzugs-Richtlinie (2011/7/EU) soll von der Überschreitung der Zahlungsfristen abgeschreckt werden. Die Mindestentschädigung für Betreuungskosten bei Zahlungsverzug beträgt pauschal EUR 40,- und zusätzlich gibt es einen Ersatzanspruch für höhere Kosten. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied dazu (C-287/17), dass auch interne Betreibungs- und Verwaltungskosten des Gläubigers, die über diesen Pauschalbetrag hinausgehen, vom Schuldner zu ersetzen sind. Jüngst entschied er auch (C-131/18), dass dieser Pauschalbetrag auf allenfalls angefallene höhere Kosten, hier durch Einschaltung eines Rechtsanwalts, anzurechnen ist. In Österreich wurde diese EU-Richtlinie bloß halbherzig durch das Zahlungsverzugsgesetz umgesetzt: Nur bei beidseitigen Unternehmergeschäften ist bei Zahlungsverzug der pauschale Mindestbetrag verschuldensunabhängig zu zahlen. Sonst können bei allen Geschäften, also auch mit Verbrauchern, nur bei schuldhaftem Zahlungsverzug die notwendigen und zweckentsprechenden Kosten der außergerichtlichen Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen geltend gemacht werden. Unter diesen Voraussetzungen kann aufgrund der bisherigen Judikatur in Österreich zwar der Ersatz der Kosten eines Inkassobüros, nicht aber jener für rechtsanwaltliche, außergerichtliche Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen begehrt werden. Im Lichte dieser neuesten EuGH-Judikatur muss in unserer Judikatur der derzeitige Wettbewerbsnachteil für Rechtsanwälte gegenüber Inkassobüros neu überdacht werden, auch ohne dass der EuGH hier kontrollierend eingreift. Sonst wird das hehre Ziel der EU-Richtlinie ad absurdum geführt und unser Berufsstand zahlt dabei drauf! Das kann und darf nicht sein!